

Legenden und Fakten zur Wasserarbeit

Wohl über kaum eine Methode zur Ausbildung und Prüfung von brauchbaren Jagdhunden ist bislang derart kontrovers diskutiert worden wie über den Einsatz von vorübergehend flugunfähig gemachten Stockenten für das Fach Wasserarbeit. Das Niederwildland Nordrhein-Westfalen positioniert sich mit der dritten Jagdrechtsnovelle für eine solche Ausbildung.

Thomas Gebhe

Bereits Franz Granderath betonte 1949 in seinem Lehrbuch zur Jagdhundausbildung: „Wasserarbeit ist Stöberarbeit“ [5]. Für den Jagdkynologen Carl Tabel ist die Wasserjagd diejenige Jagdart, die dem Hund „die größten Freiheiten“ gestattet. Der Hund ist vielfach nicht mehr kontrollierbar, er ist häufig Ablenkungen durch frische Wildwitterung ausgesetzt und das Festhalten einer Ente beim Durchdringen von Schilf oder beim Schwimmen kann ihm unbekannte Schwierigkeiten bereiten [12].

Anders als im praktischen Jagdbetrieb ist – unter den kontrollierten Abläufen bei der Ausbildung und Prüfung – die Stöberarbeit im deckungsreichen Gewässer in der Regel mit dem Erlegen der eingesetzten Ente beendet, sobald der Hund die Ente auf der Schwimmspur oder sichtig verfolgt. Einerseits besteht das tierschutzethische Erfordernis, Jagdhunde auf ihre Arbeit im Wasser vorzubereiten und zu prüfen. Von Ausbildern und Prüfern müssen Finderwille und Wildscheue beobachtet und bewertet werden können. Die lebende Ente ist zu finden, in Bewegung zu bringen und auf der Schwimmspur oder sichtig zu verfolgen. Die dann vor dem Hund erlegte Ente ist ohne Scheu aufzunehmen und zu bringen. Es ist der Nachweis zu führen, dass der Hund lebendem Wild nicht ausweicht [13]. Ist ein Hund nicht fähig, diese Leistungen zu erbringen, ist er nicht brauchbar und für die Zucht auszuschließen [vgl. 1].

Andererseits ist die Belastung der eigens dafür gehaltenen, kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente zu bedenken. § 3 Nr. 8 Tierschutzgesetz verbietet, „ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern“. Der Normteil „weidgerechte Jagdausübung“ ist als sogenannte „Jagd-

klausel“ oder als „Jagdprivileg“ in das Tierschutzrecht eingegangen.

Manschettenmethode nach Müller

Wurden bis in die 1990er-Jahre den Stockenten einseitig Handschwinge gezogen, um den Vogel flugunfähig zu machen, fand man mit einer sich im Wasser wieder lösenden Papiermanschette eine für die Ente eingriffssärmere Alternative. Sie wird um die äußeren Handschwinge eines Flügels gebunden. Damit ist die Ente lediglich für einige Zeit flugunfähig. Muss beispielsweise die Ente dem Hund keine Aufmerksamkeit widmen, kommt es vor, dass sie sich bei der Gefiederpflege den Streifen abzupft. Flattert die Ente auf der Flucht vor dem Hund im Wasser, durchnässt der Streifen und löst sich [11]. Simuliert wird eine geflügelte Ente. Diese Methode hat sich als die Methode Müller etabliert [10].

Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

Im Gegensatz zur Rechtsprechung in Schleswig-Holstein, Hessen oder Rheinland-Pfalz war für Nordrhein-Westfalen mit dem Urteil des Oberverwaltungsge-

richts Münster vom 30.7.1998, Az. 20 A 592/96, der damals urteilende Senat aufgrund der Studie des Jagdkundlers Manfred Pegel [11] davon überzeugt, dass der bezweckte Lernerfolg, „den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, [...] nicht in gleicher Weise erreicht werden [kann], wenn vom Einsatz lebender, flugunfähig gemachter Enten vollständig abgesehen wird“.

Abb. 1 zeigt das Gesamtergebnis dieser Studie. Sie wurde als Umfrage an 490 Übungs- und Prüfungstagen angelegt. An knapp 40 Gewässern kamen 485 Enten zum Einsatz, nur elf Prozent davon wurden lebend gegriffen, sieben Prozent strichen während der Ausbildung ab und neun Prozent entzogen sich auf andere Weise. Da sich diese Fälle an bestimmten Gewässern häuften, sieht Pegel diese Ereignisse vom Zustand der Gewässer abhängig [11]. Danach reichen bereits drei Übungen an Müllerenten aus, um für die Wasserarbeit eine hohe Zahl an brauchbaren Jagdhunden zu erhalten (Abb. 1).

In einer Teststudie aus Österreich wurde an 13 jungen Hunden, darunter vier Vollgeschwister, der Lernerfolg für das Ausarbeiten der Schwimmspur beurteilt. Sechs Hunde übten mit Müllerenten, sieben mit frisch getöteten [6]. Zwar blieb der Anteil als brauchbar geprüfter Hunde, die mit frischer Ente geübt hatten, deutlich hinter dem Anteil von mit Müllerente konfrontierten Hunden zurück (Abb. 2), jedoch zeigte sich innerhalb der beiden Gruppen auch nach fünf Übungen keinerlei Lernerfolg. Nach § 30 der dritten Novelle des Landesjagdgesetzes NRW darf neben flugfähigen Stockenten (Abs. 2) nun auch an „kurzzeitig (maximal 15 Minuten) flugunfähige[n] Stockenten“ ausgebildet und geprüft werden (Abs. 3).

Schneller Überblick

- Jagdhunde müssen an lebendem Wild ausgebildet und geführt werden, damit sie ihre Anlagen bestmöglich entwickeln können und
- damit sie lernen können, ihre Potenziale und ihre Fähigkeiten durch sich ständig wiederholende und motivierende Reize assoziativ zu nutzen
- Für die waidgerechte Jagdausübung, v. a., um Tierleid zu vermeiden, sind brauchbare Jagdhunde unerlässlich

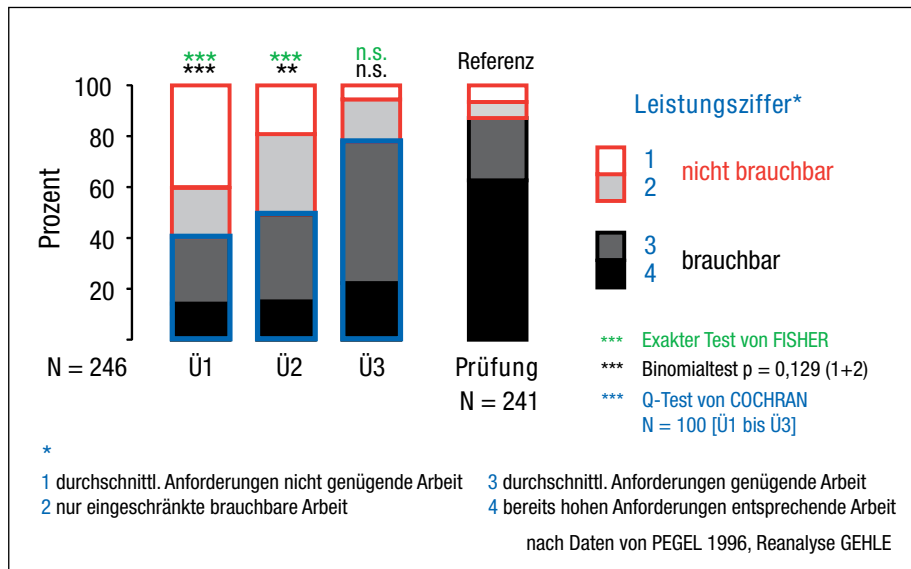


Abb. 1: Signifikanter Lernerfolg von Hunden über drei Übungen an vorübergehend flugunfähig gemachten Stockenten [11]. Die Ereignisse „Übungstag“ und „Prüfungstag“ können bezüglich phänotypischer Einflüsse entweder als voneinander abhängig oder unabhängig betrachtet werden, da in jeder Übungsstichprobe Hunde vertreten sind, die eine Prüfung gemacht haben oder vorher ausschieden.

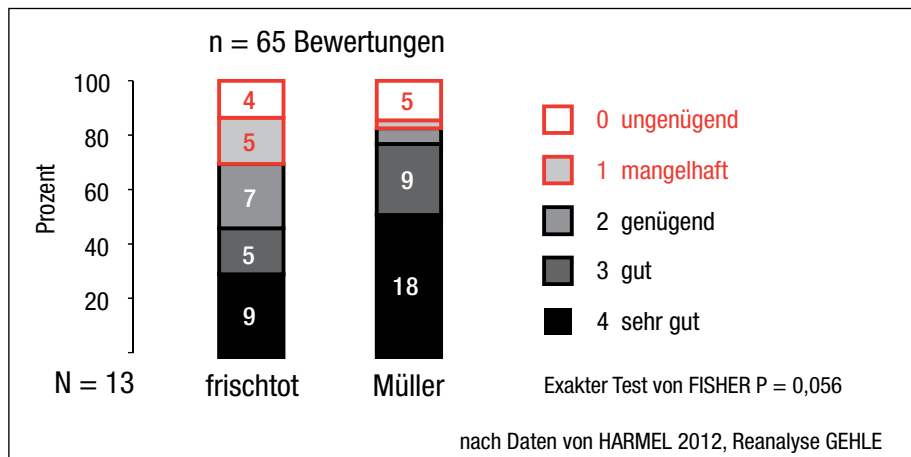


Abb. 2: Lernerfolg von Hunden nach je fünf Übungen auf der Schwimmspur an frischtoten und vorübergehend flugunfähig gemachten Enten, den sog. Müllerenten [6]. Der Vergleich beider Verteilungen ist auf dem Zehnprozentniveau signifikant, doch stößt selbst der exakte Test aufgrund des geringen Stichprobenumfangs an seine Grenzen.

Kontroverse zur Jagdklausel

Aus den drei Urteils- und Beschlussbegründungen der höchsten Verwaltungsgerichte von Hessen 1996, Az. 11 TG 4486/96, von Schleswig-Holstein 1998, Az. 4 L 219/94, und von Rheinland-Pfalz 2001, Az. 12 A 11997/00.OVG, die sich gegen den Einsatz der Müllerente aussprechen, ergeben sich drei Fragen:

- 1. Rechtfertigt die Jagdklausel, dass es erforderlich ist, unvermeidbares Tierleid in Kauf zu nehmen, um einen Jagdhund brauchbar zu machen, damit bei jedem zukünftigen Einsatz dieses nun brauchbaren Hundes weitaus mehr Tierleid vermieden wird?

Antwort: Ja. Für den Ethiker und Rechtsphilosophen Norbert Hoerster [7] ist es nicht verwerflich, ein Tier zu töten, wenn dadurch das Leben eines anderen Tieres gerettet wird und in der Tierethik des Philosophen und Veterinärmediziners Jörg Luy [8] ist nicht entscheidend, ob, sondern wie ein Tier getötet wird, nämlich möglichst angst- und schmerzfrei. Luy [8] zitiert dazu den Philosophen Epikur aus der griechischen Antike: *„Gewöhne dich an den Gedanken, dass der Tod uns nichts angeht; denn alles Gute und Schlimme beruht auf Empfindung; der Tod aber besteht eben in der Aufhebung der Empfindung. [...] [Der] Tod geht uns*

sonit nichts an, weil, solange wir sind, der Tod nicht da ist; ist er aber da, so sind wir nicht mehr.

- 2. Liegt bei der Tötung einer kurzfristig flugunfähig gemachten Ausbildungsente ein vernünftiger Grund im tierschutzrechtlichen Sinne vor, ist also die Ausbildung von Jagdhunden waidgerechte Jagdausübung?

Antwort: Ja. Waidgerechte Jagdausübung stellt nach § 1, Abs. 3 Bundesjagdgesetz an sich einen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz dar, ein Wirbeltier zu töten, jedenfalls ist die Tiertötung für diesen Fall ausdrücklich erlaubt, wengleich nach § 4 Abs. 1 unter der Einschränkung, dass bei der Tötung „nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen“ [4]. Zudem unterliegt das Recht, Wild zu erlegen, bei seiner Wahrnehmung im Rahmen der Waidgerechtigkeit und der gesetzlichen Einschränkungen keiner Notwendigkeitsüberprüfung. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und § 3, Abs. 1, Satz 3 Bundesjagdgesetz.

- 3. Ist die Jagd auf Wasserwild Hetzen im Sinne des Tierschutzgesetzes?

Antwort: Nein. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 13 Bundesjagdgesetz ist nicht das Hetzen an sich, sondern die Hetzjagd, also z. B. die Parforcejagd oder der Einsatz einer Hundemeute verboten. Erforderlich kann die Hetze sein, um eine Nachsuche zu beenden. Gemeint ist damit die Phase zwischen dem Schnallen des Hundes und dem Stellen des Wildes [2]. Diese Form der Hetze bei der Nachsuche, die in jedem Fall durch die Jagdklausel gerechtfertigt wird, hat beim Hund dieselbe verhaltensbiologische Grundlage wie diejenige Sichthetze, die auf alles andere, kranke Niederwild unmittelbar und ohne Scheu vom brauchbaren Jagdhund ausgeführt wird, um das kranke Wild zu bringen oder zu erlösen.

Begriff der Hetze in der Jagdkynologie

Ethologisch ist das Hetzen ein Teil des Handlungsmusters Beutefang. Nach dem Fixieren der Beute wird diese gehetzt, d. h. sichtig und unmittelbar verfolgt, um sie dann zu fangen und zu fressen, für den Hund eine „*Laufbewegung mit Höchstgeschwindigkeit*“ [3].

Der Hund hetzt erst dann, wenn er auf Sicht jagt. Solange der Hund ohne Sichtverbindung die Spur oder Fährte mit

der Nase ausarbeitet, jagt der Hund. So kann das Anlaufen der „Beute“ auf Sicht den Beginn einer Hetze anzeigen. Anschließend bei der Hetze während einer Nachsuche wird diese bereits als begonnen angesehen, wenn der Hund ohne Sichtverbindung geschnallt wird [2]. Der Jagdkynologe und Veterinär Hans Wunderlich beschreibt die Hetze als schnelles, unmittelbares Verfolgen, Greifen, Binden und Töten von Wild. Die Hetze ist jede Jagd, bei der das an Kraft unterlegende Wild überholt und festgehalten wird, ehe es der Jäger abfängt. Das Wild wird zuvor bis zur Erschöpfung gehetzt, gestellt, niedergezogen und gebunden [13].

Und genau diese Form der Sichertetze soll bei der Ausbildung und Prüfung an der lebenden Ente möglichst vermieden werden. Die Ente wird zuvor erlegt. Zudem ist die Ente dem Hund im Wasser überlegen. Die Ente kann wegschwimmen und abtauchen. Dennoch kann je nach Situation vor Ort eine Sichertetze an der Ente nicht völlig ausgeschlossen werden.

Wasserarbeit ist Stöberarbeit

Demgegenüber ist gerade das Ziel der Stöberarbeit, dem Jäger das Wild sichtbar zu machen. Stöbern ist das Suchen, Finden, auch Stellen und das in Bewegung bringen von Wild. Gefordert wird ein selbstständiges und gegebenenfalls weiträumiges Absuchen von Deckung. Der solo jagende Hund soll

gefundenes Wild stechen und es spurlaut herausjagen, gesundes Wild bogen- und rein treiben und schließlich krankes Niederwild selbstständig verlorenbringen.

Fazit

Einigkeit besteht darüber, dass brauchbare Jagdhunde für die waidgerechte Jagdausübung unerlässlich sind. Für die Jagd auf Wasserwild sind nach § 30 Abs. 1 LJG-NRW brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Aufgrund des Beutefangverhaltens von Jagdhunden als Züchtungsergebnis [3], anhand der Studie von Pegel [11] und der Masterarbeit von Harmel [6] wird zum einen deutlich, dass Wasserpas- sion, Durchhalte- und Finderwille, die Eignung des Hundes sowie der Lernerfolg, der Leistungsstand eines darauf konditionierten, also dressierten Hundes, ein Bringobjekt wie ein nicht flugfähiges, aber lebendes Stück Wasserwild, ohne Kommando frei aufzustöbern, zu verfolgen, unverzüglich ohne Wildscheue zu greifen und zu bringen, zweifellos am besten in einer mög-

lichst praxisnahen und zugleich in hohem Maße kontrollierten Situation beurteilt und geprüft werden kann.

Zum anderen nutzen erfolgreiche Hundetrainer zum Lernverhalten junger Hunde ein vielfältiges kynologisches Erfahrungswissen, wenngleich jagdkundliche Studien dazu bislang fehlen.

„Wir brauchen eine bessere, systematischere und weniger sentimentale Art des Verständnisses davon, wie Hunde – und Tiere im Allgemeinen – wirklich sind“, forderte der 2017 verstorbene amerikanische Ethologe Raymond Coppinger zusammen mit seinem Landsmann, dem Linguisten und Ethologen Mark Feinstein [3]. Es besteht Forschungsbedarf.

Dr. forest. Thomas Gehle,
thomas.gehle@lanuv.nrw.de,
ist seit 2004 Dezernent an der
Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung
beim Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen.



Literaturhinweise:

[1] ANONYMUS (2000): Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Min. f. Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.1.2000. MBl. NRW. 2000, S. 196. W-LJG-NRW Nr. 6 Satz 2 zu § 30 LJG-NRW. [2] BERRENS, K.; BEZZEL, E.; BRAUNSCHWEIG, A. V. et. al (1983): Jagdlexikon. 4. Auflage. BLV Verlagsgesellschaft. München. 805 S. [3] COPPINGER, R.; FEINSTEIN, M. (2015): Die Ethologie der Hunde: Wissenschaftliche Grundlagen zum Verhalten. Originaltitel: How Dogs Work. The University of Chicago Press. Chicago. USA. Deutsche Ausgabe April 2018. Kynos Verlag. Nerdlen. 275 S. [4] GEHLE, T. (2010): Wir und das Tier. Rheinisch-Westfälischer Jäger 64, 11: 10-11. [5] GRANDERATH, F. (1949): Hundeabrichtung. Verlag Neumann-Neudamm. Hamburg. 174 S. [6] HARMEL, K. (2012): Vergleich konventioneller und alternativer Methoden zur Jagdgebrauchshundeausbildung im Fach Wasserarbeit. Master Thesis. Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft. Universität für Bodenkultur Wien. Wien. 68 S. pdf-Datei. [7] HOERSTER, N. (2004): Haben Tiere eine Würde? Grundfragen der Tierethik. Verlag C. H. Beck oHG. München. 107 S. [8] LUY, J. (2007): Tötung von Wildtieren im urbanen Raum – ethische Aspekte. In: [9] HOFER, H.; ERLBECK, M. [Hrsg.]: Wildtiermanagement im urbanen Raum? Wildtiere im Spannungsfeld von Naturschutz und Gesellschaft. Bibliothek Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW). Berlin. S. 27-34. [10] KRÖGER, R. (1993): Schwimmspurproblematik: Kein Federnauszupfen mehr! Wild und Hund 10/1993: 83. [11] PEGEL, M. (1996): Begleituntersuchungen zur Jagdgebrauchshundeausbildung im Fach Wasserarbeit mit lebender Ente. Berichte der Wildforschungsstelle. Nr. 5. Aulendorf. 53 S. [12] TABEL, C. (1995): Der Jagdgebrauchshund. Erziehung, Abrichtung und Führung. BLV Verlagsgesellschaft mbH. München. 293 S. [13] WUNDERLICH, H. (2011): Weidblicke. Jagdkynologische Arbeiten von Hans Wunderlich. Jagdgebrauchshundeverein Königs Wusterhausen e.V. [Hrsg.]: Books on Demand GmbH. Norderstedt. 294 S.